



# Angelsportverein Wetzlar e.V.



Im nach §29 BNatSchG anerkannten Verband Hessischer Sportfischer

Angelsportverein Wetzlar - Dammstraße 50 - Fischerhütte - 35576 Wetzlar

---

## Satzung des Angelsportvereins Wetzlar e. V.

Sitz Wetzlar (Lahn)

(Neufassung vom 23.11.1977)

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins.

Der Angelsportverein Wetzlar e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er hat seinen Sitz in Wetzlar (Lahn). Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Namen: **Angelsportverein Wetzlar e.V.**

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

1. Der Angelsportverein Wetzlar e.V. hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er will auch durch Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Pacht- und Vereinsgewässern Gelegenheit zur Ausübung gemeinnütziger fischerisportlicher Tätigkeit schaffen.
2. Hege und Pflege des Fischereibestandes in den heimatlichen Gewässern. Kampf gegen die Wasserverschmutzung. **Erhaltung einer sauberen Umwelt.** Anleitung der Vereinsmitglieder zu fischereisportlichem Handeln. Erziehung der jugendlichen Mitglieder zu sportgerechtem Fischen.
3. Ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Eigen- und Pachtgewässer. Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen und **waidgerechten** Fischens.
4. Etwaige Gewinne, die der Verein irgendwie und jemals erzielen könnte, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr erreicht hat und Sportfischer ist oder werden will und die Fischweid als Liebhaberei ausübt, ohne das diese Tätigkeit in steuergesetzlichem Sinne Haupt- oder Nebenerwerb ist, ferner sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Passive Mitglieder können zu einem besonderen Beitrag aufgenommen werden. Die Anmeldung zwecks Aufnahme hat schriftlich bei dem Vorsitzenden zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann zum Jahresschluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

### § 5 Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes **muß** erfolgen, wenn es

1. ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat.
2. sich durch Fischfrevel, Fischvergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischereigewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet oder solche Taten duldet.
3. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieses schädigt.
4. die Mitgliedschaft aufgibt und diese in einem auswärtigen Verein erwirbt oder beibehält.

Der Ausschluß **kann** erfolgen, wenn ein Mitglied

1. innerhalb der Organisation wiederholt Anstoß zu Streitigkeiten gegeben hat.
2. trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes 3 Monate im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluß erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorsitzenden, er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seinen Pflichten zur Beitragszahlung bis zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres.

## § 6

Es steht dem Ausgeschlossenen frei, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides bei dem Gesamtvorstand Einspruch zu erheben, der nach nochmaliger Klärung des Sachverhaltes, Anhören des Beschuldigten und der Mitgliederversammlung den Entscheid des Vorsitzenden bestätigt, mildert oder aufhebt.

## § 7

Bei dem Eintritt hat das Mitglied die Aufnahmegebühr und den Beitrag im voraus zu entrichten. **Ratenzahlung ist mit Zustimmung des Vorstands möglich.**

## § 8

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt.

## § 9

### **Der Vorstand des Vereins.**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftwart
5. dem Gewässerwart für die Lahn
6. dem Gewässerwart für die Niederbieler Teiche
7. dem Gewässerwart für die Dill und Nebenbäche
8. zwei Beisitzern
9. sonstigen Mitgliedern nach Wahl und Bedarf

Die Vorstandsmitglieder werden bei der jährlichen Hauptversammlung jeweils auf **drei Jahre** durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben dieser jährlich zu Ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. **Die Wahl ist so durchzuführen, daß jeweils der Vorsitzende, der Schriftwart, ein Gewässerwart und ein Beisitzer gewählt werden, während der stellvertr. Vorsitzende, der Kassenwart, ein Gewässerwart und ein Beisitzer im darauffolgenden Jahr zur Wahl anstehen.** Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung seiner Amtsdauer aus, dann ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl zu ergänzen. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.**

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Sie rufen die Vorstandssitzungen in regelmäßigen Abständen oder je nach Erfordernis ein und leiten

sie. Sie sind bei ordnungsmäßiger Einladung in jedem Falle beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufstellung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu bereaten und zu unterstützen.

## § 10

### Kassenwart

Der Kassenwart ist verpflichtet, die Kassengeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Die Kasse ist zum Jahreschluß abzuschließen und von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen und abzuzeichnen.

Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Durch Vorstandssitzung ist Entlastung des Kassenwartes und des Gesamtvorstandes auszusprechen. **Wiederwahl eines Kassenprüfers für ein weiteres Jahr ist zulässig.**

## § 11

### Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Die Hauptversammlung findet am Anfang eines jeden Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in der Tageszeitung einzuladen. Unter Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

## § 12

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig hält, der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse werden vom Schriftwart im Protokollbuch schriftlich festgehalten und sind vom Vorsitzenden mit Genehmigung durch die Versammlung zu unterschreiben.

## § 13

Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf anzusetzen. Sie dienen durch Vorträge der Belehrung auf allen Gebieten der Sportfischerei sowie der Pflege der Kameradschaft. Sofern Beschlüsse zu fassen sind, so hat dies, wie in § 12 festgelegt zu erfolgen.

## § 14

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein entsprechend den maßgeblichen Beschlüssen in den Mitgliederversammlungen. Sie sind durch die Ausübung ihres Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen zu tatkräftigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich den maßgebenden Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen unterzuordnen und sie zu befolgen, sowie ihre Beiträge und sonstige Leistungen pünktlich zu entrichten.

## § 15

### Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 12 Abs. 1 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muß. Zur Beschlußfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrages durch den Vorstand und seiner Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 16

### Auflösung

Das Verfügungsrecht über das Vermögen des Vereins steht der die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Etwa vorhandenes Vereinsvermögen wird nach Abdeckung etwaiger Schulden dem Roten Kreuz **und den geistig und körperlich Behinderten je zur Hälfte zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung** gestellt. Die vorgenommenen Änderungen wurden im Text unterstrichen.